

Satzung zum Schutz von Bäumen und Grünbeständen innerhalb der Stadt Mendig

Stand: 19. Januar 2023

Der Stadtrat hat aufgrund des § 24 der Gemeindeordnung Rheinland-Pfalz (GemO), des § 29 Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) und des § 14 des Landesnaturschutzgesetzes Rheinland-Pfalz (LNatSchG) in ihren jeweils geltenden Fassungen die folgende Satzung beschlossen, die hiermit bekannt gemacht wird:

§ 1 Schutzzweck

Zweck dieser Satzung ist es, Bäume und Grünbestände im Sinne des §14 Absatz 1 LNatSchG

1. zur Erhaltung, Entwicklung oder Wiederherstellung der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes,
2. zur Belebung, Gliederung oder Pflege des Orts- und Landschaftsbildes,
3. zur Abwehr schädlicher Einwirkungen sowie
4. zur Verbesserung des Kleinklimas im Gebiet der Stadt Mendig

zu erhalten, zu pflegen und zu schützen.

§ 2 Geltungsbereich

- (1) Diese Satzung gilt für alle wirtschaftlich nicht genutzten Bäume und Grünbestände im gesamten im gesamten Stadtgebiet.
- (2) Diese Satzung gilt nicht für Wald im Sinne des Bundeswaldgesetzes und des Landeswaldgesetzes für Rheinland-Pfalz.
- (3) Sonstige gesetzliche und in Verordnungen geregelte Bestimmungen zum Schutz von Bäumen, insbesondere solche des Natur- und Artenschutzrechts, sowie Festsetzungen in Bebauungsplänen werden von dieser Satzung nicht berührt.

§ 3 Schutzgegenstand

(1) Diese Satzung gilt für:

- a. Bäume mit einem Stammumfang von mindestens 90 cm, gemessen in einer Höhe von 100 cm über dem Erdboden; liegt der Kronenansatz unter dieser Höhe, so ist der Stammumfang unmittelbar unter dem Kronenansatz maßgebend,
- b. mehrstämmigen Bäume, wenn die Summe der Stammumfänge 90 cm und mehr beträgt, und wenigstens ein Stamm einen Mindestumfang von 30 cm aufweist
- c. Grünbestände im Bereich ausgewiesener Flächen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft, die im rechtsverbindlichen Flächennutzungsplan dargestellt sind, ausgenommen Nadelbaumkulturen sowie
- d. Ersatzpflanzungen nach § 9 dieser Satzung, unabhängig vom Stammumfang, vom Zeitpunkt der Pflanzung an.

§ 4 Verbotene Handlungen

(1) Es ist verboten, geschützte Bäume oder Grünbestände zu entfernen, zu zerstören, zu beschädigen oder ihren Aufbau wesentlich zu verändern.

(2) Eine Beschädigung im Sinne des Absatz 1 liegt vor, wenn an geschützten Bäumen Eingriffe vorgenommen werden, die zum Absterben des Baumes führen können.

Als solche Beschädigungen im Sinne dieser Satzung anzusehen sind insbesondere:

- a. die Versiegelung des Kronentraufbereichs mit einer wasserundurchlässigen Decke (z. B. Asphalt, Beton, geschlossene Pflasterdecke); maßgeblich ist hier der Traubereich zum Zeitpunkt der Unterschutzstellung,
- b. Abgrabungen, Ausschachtungen (z. B. durch Ausheben von Gräben), Aufschüttungen oder Verdichtungen im Wurzelbereich (in der Regel Bodenflächen unter dem Traufbereich),
- c. das Ausbringen von baumschädigenden Substanzen wie Herbizide, Salze, Säuren, Öle, Laugen, Farben, Abwässer im Wurzelbereich,
- d. die Freisetzung von Gasen und anderen schädlichen Stoffen aus Leitungen,

- e. das Ausbringen von Streusalzen im Wurzelbereich, soweit nicht durch die Vorschriften zur Aufrechterhaltung der Verkehrssicherheit im Winter etwas anderes bestimmt ist, auszubringen,
- f. das Anbringen von Verankerungen oder Gegenständen, (z.B. Schilder oder Plakate), die Bäume gefährden können.

(3) Eine wesentliche Veränderung des Aufbaues im Sinne des Absatzes 1 liegt vor, wenn an geschützten Bäumen Eingriffe vorgenommen werden, die das charakteristische Aussehen (den Habitus) des geschützten Baumes zum Zeitpunkt der Unterschutzstellung bzw. zum Zeitpunkt des Hineinwachsens in den Schutz der Baumschutzsatzung erheblich verändern oder das weitere Wachstum beeinträchtigen können.

§ 5 Zulässige Handlungen

(1) Als zulässige Handlungen erlaubt sind

- a. ordnungsgemäße Maßnahmen zur Erhaltung, Pflege und Entwicklung,
- b. Bau- und Unterhaltungsmaßnahmen am öffentlichen Ver- und Entsorgungsnetz sowie an Fahrbahnen und Banketten öffentlicher Straßen einschließlich der Sicherung des Lichtraumprofils, wenn der Träger ausreichende Maßnahmen zur Erhaltung geschützter Bäume und Grünbestände trifft,
- c. unaufschiebbare Maßnahmen zur Abwehr einer gegenwärtigen Gefahr für Personen oder Sachen von bedeutendem Wert.
- d. das Anbringen von Plaketten im Zusammenhang mit dem Aufbau und der Pflege eines Baumkatasters.

(2) Handlungen nach Absatz 1 Buchstabe b. sind der Stadt Mendig rechtzeitig vor Beginn anzuzeigen. Handlungen nach Absatz 1 Buchstabe c. sind der Stadt Mendig unverzüglich anzuzeigen; sie sind mit Bild und Text zu dokumentieren und der Stadt Mendig unverzüglich anzuzeigen. Die Stadt kann nachträgliche Anordnungen treffen, insbesondere Ersatzpflanzungen oder Ersatzzahlungen nach § 9 festsetzen.

(3) Nicht unter die Verbote des § 4 fallen zudem fachgerechte Pflege- und Erhaltungsmaßnahmen, insbesondere

- a. die Beseitigung abgestorbener Äste (Totholz),
- b. die Behandlung von Wunden,
- c. die Beseitigung von Krankheitsherden,
- d. die Belüftung und Bewässerung des Wurzelwerkes,

§ 6 Schutz- und Pflegemaßnahmen

- (1) Eigentümer und Nutzungsberechtigte haben die auf ihren Grundstücken stehenden Bäume und Grünflächen zu erhalten, zu pflegen und schädigende Einwirkungen auf die geschützten Bäume zu unterlassen. Entstandene Schäden sind fachgerecht zu sanieren/auszugleichen.
- (2) Die Stadt Mendig kann anordnen, dass der Eigentümer oder Nutzungsberechtigte die Durchführung bestimmter Erhaltungs-, Pflege- und Schutzmaßnahmen an geschützten Bäumen durch die Stadt oder durch von ihr Beauftragte duldet.

§ 7 Ausnahmen und Befreiungen

- (1) Von den Verbotstatbeständen nach § 4 dieser Satzung können im Einzelfall Ausnahmen zugelassen werden. Auf Antrag ist eine Ausnahme zu erteilen, wenn:
 - a. der Eigentümer oder Nutzungsberechtigte eines Grundstückes aufgrund von Vorschriften des öffentlichen Rechts (z. B. §§ 54 ff Wasserhaushaltsgesetz) verpflichtet ist, geschützte Bäume oder Grünbestände zu entfernen ihren Aufbau wesentlich zu verändern und er sich nicht in anderer zumutbarer Weise von dieser Verpflichtung befreien kann,
 - b. eine nach den baurechtlichen Vorschriften zulässige Nutzung sonst nicht oder nur unter unzumutbaren Beschränkungen verwirklicht werden kann,
 - c. nachbarrechtliche Gründe dem entgegenstehen,
 - d. geschützte Bäume oder Grünbestände die Einwirkung von Licht und Sonne auf Fenster unzumutbar beeinträchtigen; eine unzumutbare Beeinträchtigung liegt

vor, wenn Fenster so beschattet werden, dass dahinter liegende Wohnräume während des Tages nur mit künstlichem Licht benutzt werden können, sie aber ohne die Einwirkung der betroffenen Bäume oder Grünbestände im Rahmen der gewöhnlichen Zweckbestimmung ohne künstliches Licht nutzbar wären,

- e. der geschützte Baum oder Grünbestand nicht mehr stand- und/oder bruchsfest ist und die Erhaltung auch unter Berücksichtigung des öffentlichen Interesses daran mit zumutbarem Aufwand nicht möglich ist,
- f. von dem geschützten Baum oder Grünbestand Gefahren für Personen oder für Sachen von bedeutendem Wert ausgehen und die Gefahren nicht auf andere Weise mit zumutbarem Aufwand beseitigt werden können,
- g. die Beseitigung des geschützten Baumes oder Grünbestandes aus überwiegenden, auf andere Weise nicht zu verwirklichenden öffentlichen Interessen dringend erforderlich ist,
- h. ein Obstbaum keine Früchte mehr trägt,

(2) Von den Bestimmungen dieser Satzung kann die Stadt Mendig im Einzelfall eine Befreiung gewähren, wenn:

- a. die Durchführung der Bestimmung im Einzelfall zu einer nicht beabsichtigten Härte führen würde und die Abweichung mit den Belangen des Naturschutzes und der Landschaftspflege, insbesondere dem Zweck der Schutzausweisung nach § 1, vereinbar ist oder
- b. dies aus Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses notwendig ist.

(3) Ausnahmen und Befreiungen werden von der Stadt auf schriftlichen Antrag erteilt. Die Erlaubnisvoraussetzungen sind vom Antragsteller nachzuweisen. Dem Antrag ist ein Lageplan beizufügen. Im Lageplan sind die auf dem Grundstück vorhandenen geschützten Bäume und Grünbestände mit ihrem Standort unter Angabe der Art, bei geschützten Bäumen auch unter Angabe des Stammumfanges und des Kronendurchmessers einzutragen. Im Einzelfall kann die Stadt den Maßstab des Lageplanes bestimmen oder die Vorlage zusätzlicher Unterlagen anfordern. Die Stadt kann von der Vorlage eines Lageplanes absehen, wenn auf andere Weise die geschützten Bäume und Grünbestände, ihr Standort sowie die Art und bei geschützten Bäumen der Stammumfang und der Kronendurchmesser ausreichend dargestellt werden. Die Entscheidung über den Ausnahme- bzw. Befreiungsantrag wird schriftlich erteilt; sie kann mit Nebenbestimmungen versehen werden, insbesondere

Befristungen oder Verpflichtungen zu Ersatzpflanzungen oder Ersatzzahlungen nach § 9.

§ 8 Verfahren bei Bauvorhaben

- (1) Werden geschützte Bäume oder Grünbestände im Sinne des § 3 durch ein Bauvorhaben betroffen, ist dem Antrag auf Erteilung einer Baugenehmigung ein Bestandsplan beizufügen, in dem maßstabsgerecht die geschützten Bäume mit Standort, Art, Stammumfang und Kronendurchmesser eingetragen sind. Gleiches gilt auch für alle geschützten Bäume, die auf Nachbargrundstücken und im öffentlichen Raum stehen und von der geplanten Maßnahme betroffen sind. Bei Bauvorhaben, bei deren Verwirklichung geschützte Bäume entfernt, zerstört, geschädigt oder verändert werden sollen, ergeht die Entscheidung über die beantragte Ausnahme im Baugenehmigungsverfahren und wird Bestandteil der Baugenehmigung.
- (2) Bei Bauvorhaben, bei denen eine Zustimmung der Stadt Mendig als Straßenbaulastträgerin oder Eigentümerin erforderlich ist, gilt Absatz 1 entsprechend.
- (3) Bei allen Vorhaben im Wurzelraum und Kronentraufe sind die DIN 18920 (Schutz von Bäumen, Pflanzenbeständen und Vegetationsflächen bei Baumaßnahmen) und die Richtlinie für die Anlage von Straßen, Teil: Landschaftsgestaltung, Abschnitt 4: Schutz von Bäumen und Sträuchern im Bereich von Baustellen (RAS LG 4) in der jeweils aktuellen Fassung zu beachten.
- (4) Die Stadt Mendig ist berechtigt, im Zusammenhang mit der Durchführung von Baumaßnahmen bestimmte weitergehende Vorkehrungen zum Schutz von Bäumen im Einzelfall auf dem Baugrundstück und im angrenzenden öffentlichen Raum anzuordnen.

§ 9 Ersatzpflanzungen, Ersatzzahlungen

- (1) Wer geschützte Bäume oder Grünbestände entfernt, zerstört, beschädigt oder ihren Aufbau wesentlich verändert, hat die Schäden oder Veränderungen zu beseitigen oder

zu mildern oder durch eine Ersatzpflanzung nach Abs. 2 auszugleichen, wenn Schadensbeseitigungs- oder Schadensmilderungsmaßnahmen nicht möglich sind oder die Erhaltung der geschützten Bäume oder Grünbestände nicht vollständig sicherstellen würden.

- (2) Ersatzpflanzungen sind mit wirtschaftlich nicht genutzten Bäumen im Geltungsbereich dieser Satzung vorzunehmen. Als Ersatz für einen Baum ist ein Baum derselben Art oder einer im Sinne des Schutzzwecks (§ 1) zumindest gleichwertigen Art mit einem Mindestumfang von 18 cm, gemessen in 100 cm Höhe über dem Erdboden, zu pflanzen. Als Ersatz für einen Grünbestand ist ein Grünbestand derselben Artenzusammensetzung oder einer im Sinne des Schutzzwecks zumindest gleichwertigen Artenzusammensetzung zu pflanzen. Wächst die Ersatzpflanzung nicht an, so ist sie zu wiederholen.
- (3) Ist die Ersatzpflanzung ganz oder teilweise unmöglich, so ist eine Ausgleichszahlung an die Stadt zu leisten. Unmöglich ist eine Ersatzpflanzung, wenn ihr rechtliche oder tatsächliche Gründe (fachliche Gesichtspunkte eingeschlossen) entgegenstehen. Die Höhe der Ausgleichszahlung bemisst sich nach dem Wert des Baumes oder des Grünbestandes, mit dem ansonsten eine Ersatzpflanzung erfolgen müsste zuzüglich einer Pflanzkostenpauschale von 30 % des Nettoerwerbspreises. Die Ausgleichszahlung ist zweckgebunden für Ersatzpflanzungen zu verwenden. Im Einzelfall kann die Ausgleichszahlung auch für baumpflegerische und standortverbessernde Maßnahmen im Geltungsbereich der Satzung durch die Stadt oder für die Gewährung von diesbezüglichen Zuschüssen an Private verwandt werden.

§ 9 Folgebeseitigung

- (1) Hat der Eigentümer oder Nutzungsberechtigte entgegen den Verboten des § 4 ohne Ausnahmegenehmigung oder Befreiung nach § 7 einen geschützten Baum entfernt oder zerstört, so ist er zur Ersatzpflanzung oder zur Leistung einer Ersatzzahlung nach § 9 verpflichtet.
- (2) Hat der Eigentümer oder Nutzungsberechtigte entgegen den Verboten des § 4 ohne Ausnahmegenehmigung oder Befreiung nach § 7 einen geschützten Baum oder eine

geschützte Grünfläche geschädigt oder seinen Aufbau wesentlich verändert, ist er verpflichtet, die Schäden oder Veränderungen zu beseitigen oder zu mildern, soweit dies möglich ist. Anderenfalls ist er zu einer Ersatzpflanzung oder zur Leistung einer Ersatzzahlung nach § 9 verpflichtet.

- (3) Hat ein Dritter einen geschützten Baum oder Grünbestände entfernt, zerstört oder geschädigt, so ist der Eigentümer oder Nutzungsberechtigte zur Folgebeseitigung nach den Absätzen 1 und 2 bis zur Höhe seines Ersatzanspruchs gegenüber dem Dritten verpflichtet. Er kann sich hiervon befreien, wenn er gegenüber der Stadt Mendig die Abtretung seines Ersatzanspruchs erklärt.

§ 10 Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig im Sinne des § 37 Absatz 1 Nr. 2 LNatSchG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

- a. entgegen den Verboten des § 4 Absatz 1 geschützte Bäume oder Grünbestände entfernt, zerstört, beschädigt oder ihren Aufbau wesentlich verändert, ohne im Besitz der erforderlichen Ausnahmegenehmigung oder Befreiung zu sein,
- b. die nach § 6 Absatz 1 angeordneten Erhaltungs-, Pflege- und Schutzmaßnahmen nicht trifft,
- c. entgegen § 6 Absatz 2 Erhaltungs-, Pflege- und Schutzmaßnahmen nicht duldet,
- d. der Anzeigepflicht nach § 5 und § 7 dieser Satzung nicht nachkommt oder
- e. falsche und/oder unvollständige Angaben über geschützte Bäume oder Grünbestände macht,
- f. nach § 9 keine Ersatzpflanzungen durchführt und unterhält und/oder keine
- g. Ersatzzahlung entrichtet oder
- h. einer Aufforderung zur Folgebeseitigung nach § 9 nicht nachkommt.

(2) Ordnungswidrigkeiten können nach § 37 Absatz 3 LNatSchG mit einer Geldbuße bis zu 50.000 Euro geahndet werden, soweit die Zuwiderhandlung nicht durch Bundes- oder Landesrecht mit Strafe bedroht ist.

§ 11 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Gemäß § 24 Abs. 6 der GemO wird darauf hingewiesen, dass Satzungen, die unter Verletzungen von Verfahrens- und Formvorschriften der GemO oder aufgrund der GemO erlassener Gesetze zustande gekommen sind, ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen gelten.

Dies gilt nicht, wenn

1. die Bestimmungen über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung, Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind, oder
2. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Aufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder jemand die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Gemeindeverwaltung unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht hat.

Hat jemand eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 2 geltend gemacht, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Mendig, den _____

Stadt Mendig,

Hans Peter Ammel,
Stadtbürgermeister